

Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Lörrach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 19. Mai 2011 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung sowie Änderungen am 17. März 2016 beschlossen:

§ 1

Entschädigung bei Einsätzen

- I. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Lörrach, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, erhalten bei Einsätzen gemäß § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz einen Auslagenersatz in Höhe von EUR 6,--; bei Einsätzen von mehr als drei Stunden Dauer verdoppelt sich dieser Satz auf EUR 12,--.
- II. Bei kostenpflichtigen Einsätzen nach § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz erhält der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige eine Entschädigung von EUR 12,-- pro Stunde. Angefangene Stunden werden jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet.
- III. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag durch die Ausübung des Dienstes die entstandenen Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt. Der Verdienstaussfall kann vom Feuerwehrangehörigen als Lohnrückersatzforderung an den Arbeitgeber abgetreten werden, der den Lohnrückersatz direkt bei der Stadtverwaltung geltend macht.

§ 2

Entschädigung bei sonstigen dienstlichen Anlässen

Für Übungen und alle sonstigen dienstlichen Anlässe, soweit sie in dieser Satzung nicht ausdrücklich erwähnt sind, erhält der aktive Feuerwehrangehörige eine Auslagenpauschale in Höhe von EUR 6,-- je Anlass, an dem er teilnimmt.

§ 3

Kleidergeld

aufgehoben

§ 4

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird dem Feuerwehrangehörigen der nachgewiesene Verdienstaussfall und die entstandenen Auslagen auf Antrag ersetzt. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes werden Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung erstattet.

§ 5
Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz:

	pro Monat
Stellvertretende Stadtbrandmeister	EUR 100,00
Abteilungskommandant der Einsatzabteilung Lörrach-Stadt	EUR 120,00
Abteilungskommandanten der Einsatzabteilungen Brombach, Haagen und Hauingen	EUR 70,00
Stellvertretende Abteilungskommandanten der Einsatzabteilung Lörrach-Stadt	EUR 45,00
Stadtjugendfeuerwehrwart	EUR 45,00
Gerätewart der Einsatzabteilung Brombach	EUR 100,00
Gerätewarte der Einsatzabteilungen Haagen und Hauingen	EUR 90,00
Gerätewart der Einsatzabteilung Lörrach-Stadt, FwH Tumringen	EUR 45,00

§ 6
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1, Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten einen Auslagenersatz entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 1. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstausschlag EUR 15,-- pro Stunde, höchstens EUR 65,-- pro Tag, gewährt. Selbstständigen wird bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen die mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage dauern, ein Auslagenersatz von EUR 150,-- pro Tag gewährt.

§ 7
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01. Mai 2011 bzw. die Satzungsänderung am 25. März 2016 in Kraft.

Lörrach, den 20. Mai 2011

gez. Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin

Lörrach, den 18. März 2016

gez. Lutz
Oberbürgermeister